



**DO & CO Aktiengesellschaft
Wien, FN 156765 m**

**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrats für die
28. ordentliche Hauptversammlung
23. Juli 2026**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht inklusive der konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung jeweils zum 31.03.2026, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2025/2026**

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben.

Der Jahresabschluss 2025/2026 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. März 2026 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 39.910.427,84 wie folgt zu verwenden:

1. Ausschüttung einer Dividende von EUR 2,50 je dividendenberechtigter Aktie;
2. Vortrag des Restbetrags auf neue Rechnung.

Dividendenzahltag ist der 30. Juli 2026.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025/2026**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025/2026 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/2026**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2025/2026 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2025/2026

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, als Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025/2026 einen Betrag von EUR 225.000 zu beschließen, wobei die Aufteilung dem Aufsichtsrat überlassen wird.

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers und des Prüfers für die (konsolidierte) Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026/2027

Der Aufsichtsrat schlägt vor, im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026/2027 sowie auch zum Prüfer der (konsolidierten) Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026/2027 zu bestellen.

7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025/2026 zu beschließen, der auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft (www.doco.com) zugänglich ist.

Begründung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der DO & CO Aktiengesellschaft haben in der Sitzung vom 2. Juni 2026 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

8. Wahlen in den Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Andreas Bierwirth, Geburtsjahr 1971, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029/2030 beschließt.

2. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Cem Kozlu, Geburtsjahr 1946, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029/2030 beschließt.

Begründung

Mit Beendigung der kommenden ordentlichen Hauptversammlung laufen jeweils die Funktionsperioden von Dr. Andreas Bierwirth und Dr. Cem Kozlu als Mitglieder des Aufsichtsrats ab.

Gemäß § 10 Abs 1 der Satzung der DO & CO Aktiengesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei, höchstens jedoch sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht nur aus vier Kapitalvertretern, sodass die DO & CO Aktiengesellschaft nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG (Geschlechterquote) unterliegt.

In der kommenden Hauptversammlung wären nunmehr zwei Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, diese zwei Mandate zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 23. Juli 2026 wieder aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2a AktG und des Corporate-Governance-Kodex abgegeben.

- 1- Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Andreas Bierwirth in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung und zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029/2030 beschließt.
- 2- Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Cem Kozlu in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der kommenden Hauptversammlung und

zwar bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2029/2030 beschließt.

Die vorgeschlagenen Personen haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist, und insbesondere erklärt, dass

1. sämtliche Umstände im Zusammenhang mit § 87 Abs 2 AktG offengelegt wurden und nach Beurteilung der Vorgeschlagenen keine Umstände vorhanden sind, die die Besorgnis ihrer Befangenheit begründen könnten,
2. die Vorgeschlagene zu keiner gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist, insbesondere zu keiner solchen die gemäß § 87 Abs 2a S 3 AktG ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt, und
3. keine Bestellungshindernisse im Sinne von § 86 Abs 2 und 4 AktG bestehen.

Der Aufsichtsrat hat bei der Erstattung des Vorschlags im Sinne von § 87 Abs 2a AktG auf die fachliche und persönliche Qualifikation der Mitglieder sowie auf die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats geachtet und Aspekte der Diversität des Aufsichtsrats angemessen berücksichtigt.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 16. Juli 2026 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 14. Juli 2026 zugehen müssen.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung des „Bedingten Kapital 2021“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Jänner 2021 sowie Änderung der Satzung in § 5 Abs 4

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge zum 9. Punkt der Tagesordnung folgendes beschließen:

- (i) Die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 2.700.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.350.000 Stück auf Inhaber lautender neuen Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Jänner 2021 ermächtigt war, aufzuheben.

- (ii) Ersatzlose Streichung des § 5 Abs 4 der Satzung.

Begründung

Der Vorstand wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung der DO & CO Aktiengesellschaft vom 15.01.2021 für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 174 AktG Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000,--, mit denen Bezugs- und/oder Umtauschrechte auf bis zu 1.350.000 Stück auf Inhaber lautender Aktien der DO & CO Aktiengesellschaft verbunden sind, auch in mehreren Tranchen, auszugeben.

Die vom Vorstand mit Valutatag 28. Jänner 2021 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen mit Endfälligkeitstag 28. Jänner 2026 im Gesamtnennbetrag von EUR 100 Mio. und unterteilt in 1.000 Wandelschuldverschreibungen mit einer Stückelung von je EUR 100.000,00 wurden zum 21. März 2025 vollständig bedient bzw. in bar zurückbezahlt.

Weiters ist die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 AktG am 14. Jänner 2026 ausgelaufen und eine Erneuerung dieser Ermächtigung wird derzeit auch nicht beabsichtigt. Die kommende Hauptversammlung soll daher zum Anlass genommen werden, das „Bedingte Kapital 2021“ aufzuheben und die Satzung in § 5 Abs 4 entsprechend zu bereinigen.

10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 5 Abs 3 sowie in § 16 Abs 5

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der DO & CO Aktiengesellschaft wie folgt zu ändern:

- (i) Ersatzlose Streichung des § 5 Abs 3 der Satzung. Die Bezeichnung des bisherigen Absatzes (5) des § 5 der Satzung wird geändert in Absatz (3).
- (ii) Änderung des bestehenden § 16 Abs 5 der Satzung, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„(5) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31. März 2030 stattfinden, vorzusehen, dass

die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, abgehalten wird. Die Bestimmungen der Absätze (5) bis (12) des § 16 der Satzung sind bis 31. März 2030 befristet.“

Begründung

In der 20. ordentlichen Hauptversammlung der DO & CO Aktiengesellschaft vom 12. Juli 2018 wurde der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung im Firmenbuch ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu weitere EUR 2.000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen [Genehmigtes Kapital 2018].

Diese Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG ist am 12.07.2023 ausgelaufen und daher obsolet. Die kommende Hauptversammlung soll zum Anlass genommen werden, die Satzung entsprechend zu bereinigen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juli 2023 wurde die Änderung der Satzung in § 16 durch Ergänzung der Absätze 5 bis 12 betreffend die virtuelle Hauptversammlung beschlossen.

Diese Satzungsbestimmungen gemäß § 16 Abs 5 bis 12 sind bis 31. März 2027 befristet. Die Möglichkeit zur Abhaltung virtueller oder hybrider Hauptversammlung soll verlängert werden, wobei wieder eine Befristung von 3 Jahren vorgesehen ist. Dementsprechend soll die Satzung in § 16 Abs 5 geändert werden.

Dieses Dokument wird in deutscher Sprache und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung veröffentlicht.

Wien, im Juli 2026

Der Vorstand

Attila Dogudan eh
Vorsitzender

Attila Mark Dogudan eh

Mag. Bettina Höfinger eh

Mag. Johannes Echeverria eh

Für den Aufsichtsrat

Dr. Andreas Bierwirth eh
Vorsitzender